

18. November 2013 – Dekret zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
[BS 10.01.14; abgeändert D. 02.03.15 (BS 26.03.15); D. 22.02.16 (BS 14.04.16); D. 20.02.17 (BS 15.03.17);
D. 26.02.18 (BS 26.03.18); D. 11.12.18 (BS 21.01.19)]

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen	1
Kapitel 2 – Förderung der professionellen Kulturträger	2
Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	2
Abschnitt 2 – Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft	3
Abschnitt 3 – Kulturveranstalter	4
Abschnitt 4 – Kulturproduzenten	6
Kapitel 3 – Förderung von Kulturprojekten und Künstlern	9
Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	9
Abschnitt 2 – Förderung besonderer Kulturprojekte	9
Abschnitt 3 – [...]	10
Abschnitt 4 – [...]	10
Abschnitt 5 – Kulturprojekte Jugendlicher	10
Abschnitt 6 – Stipendien für Künstler	11
Abschnitt 7 – Auszeichnung „Künstler [Ostbelgiens]“	11
Kapitel 3.1 – Literaturförderung	12
Kapitel 4 – Förderung von Amateurkunst und Folklore	13
Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmung	13
Abschnitt 2 – Förderung von Amateurkunstvereinigungen	13
Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmung	13
Unterabschnitt 2 – Förderung von in der Kunstsparte Musik tätigen Amateurkunstvereinigungen	14
Unterabschnitt 3 – Förderung von in der Kunstsparte Tanz tätigen Amateurkunstvereinigungen	16
Unterabschnitt 4 – Förderung von in der Sparte Theater tätigen Amateurkunstvereinigungen	17
Abschnitt 3 – Förderung von Jubiläumsfeierlichkeiten von Amateurkunst- und Folklorevereinigungen	18
Abschnitt 4 – Förderung von Auftrittsfahrten	18
Abschnitt 5 – Förderung eines Amateurkunstverbands	19
Kapitel 5 – Ausrüstungsgegenstände	20
Kapitel 6 – Schutz und Förderung des immateriellen Kulturerbes der Deutschsprachigen Gemeinschaft	21
Abschnitt 1 – Erfassung und Eintragung in das Verzeichnis	21
Abschnitt 2 – Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung	21
Abschnitt 3 – Förderung des immateriellen Kulturerbes	22
Kapitel 6.1 – Kunstkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft	22
Kapitel 7 – Auf alle Zuschüsse anwendbare Bestimmungen	23
Kapitel 8 – Schlussbestimmungen	23
Anhang 1	25
Anhang 2	32

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekrets versteht man unter:

1. Kultur: die in Artikel 4 Nummer 1, 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen genannten kulturellen Angelegenheiten;
2. Kulturelle Aktivitäten: Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie hinsichtlich eines besonderen Merkmals, einer besonderen Verwendung oder eines besonderen Zwecks betrachtet werden, die kulturellen Ausdrucksformen verkörpern oder übermitteln, und zwar unabhängig vom kommerziellen Wert, den sie möglicherweise haben;
3. Kulturpaktgesetz: das Gesetz vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen;
4. Kulturvermittlung: die Weitergabe von Kultur, die Förderung der Zugänglichkeit von Kultur sowie die Förderung des Verständnisses für kulturelle Vorgänge;
5. Kunstproduktion: kulturelle Ausdrucksform, die durch die Kreativität von Einzelpersonen, Gruppen und Gesellschaften entsteht und einen kulturellen Inhalt hat;
6. Kunstsparte: eine Kunstgattung oder eine kohärente Gruppe von Kunstformen;
7. Amateurkunst: nicht professionelle Ausübung kultureller Aktivitäten;
8. Amateurkunstvereinigung: jeder autonome Zusammenschluss natürlicher Personen, dessen Hauptaktivität im Bereich der Amateurkunst liegt;
9. Folklorevereinigung: jeder autonome Zusammenschluss natürlicher Personen, dessen Aktivitäten sich ganz oder teilweise auf die Pflege überlieferten Volksbrauchtums beziehen;
10. Professionelle Kulturträger: die Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Kulturveranstalter und die Kulturproduzenten;
11. Förderzeitraum: Zeitraum, der immer zum 1. Januar beginnt, in dem die Förderung gemäß diesem Dekret gewährleistet wird.

Art. 2 – Kurzüberschrift

Dieses Dekret wird in Kurzform auch „Kulturförderdekret“ genannt.

Art. 3 – Gleichheit der Geschlechter

In diesem Dekret verwendete Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 4 – Förderfähige kulturelle Aktivitäten

Dieses Dekret gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, die ebenfalls Zuschüsse vorsehen und die nicht durch dieses Dekret ersetzt werden.

Art. 5 – Grundsätzliche Anerkennung

Grundsätzlich gelten die Einrichtungen, die gemäß vorliegendem Dekret eine jährliche Pauschalförderung erhalten, gleichzeitig als durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß dem Kulturpaktgesetz anerkannt.

KAPITEL 2 – FÖRDERUNG DER PROFESSIONELLEN KULTURTRÄGER

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 – Grundsätze der Förderung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert die Regierung die Kultur nach Maßgabe dieses Kapitels.

Art. 7 – Arten der Förderung

Die professionellen Kulturträger stellen einen Antrag auf Förderung entweder als Kulturzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels, als Kulturveranstalter gemäß Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels oder als Kulturproduzent gemäß Abschnitt 4 des vorliegenden Kapitels.

Art. 8 – Allgemeine Förderbedingungen für professionelle Kulturträger

§1 – Förderfähig sind professionelle Kulturträger, die:

1. ihren Sitz im deutschen Sprachgebiet haben;
2. über das in Artikel 9 erwähnte Kulturkonzept verfügen;
3. kulturelle Aktivitäten betreiben oder ermöglichen, die:
 - a) eine regionale und überregionale Ausstrahlung haben;
 - b) einen Beitrag zu einem kulturell anregenden Lebensraum leisten, indem der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets Kultur zugänglich gemacht wird und Besuchern außerhalb des deutschen Sprachgebiets das zeitgenössische Kulturschaffen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vermittelt wird;
4. Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern inner- und außerhalb des deutschen Sprachgebiets betreiben;
5. Publikumsorientierung gewährleisten;
6. Kulturvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben;
7. die weiteren spezifischen, in diesem Dekret genannten Bedingungen erfüllen.

§2 – Der Antrag auf Förderung ist bei der Regierung bis zum 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, einzureichen.

Das in Artikel 9 erwähnte Kulturkonzept ist dem Antrag beizufügen.

Die Regierung legt die Form des Antrags und die Verfahrensweise zu dessen Einreichen sowie weitere einzureichende Unterlagen fest.

§3 – Der Förderzeitraum umfasst fünf Jahre und findet einheitlich auf alle geförderten professionellen Kulturträger Anwendung.

Neue Anträge auf Förderung können bis zum 31. März jeden Kalenderjahrs während eines Förderzeitraums eingereicht werden. Die etwaige Förderung läuft mit Ende des einheitlichen Förderzeitraums aus.

Der erste Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.

Art. 9 – Kulturkonzept

Das Kulturkonzept umfasst:

1. die Beschreibung der Erfüllung der in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen und der weiteren spezifischen Bedingungen, die je nach Fall in Artikel 14, 16 oder 18 genannt sind;
2. eine Beschreibung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen des Antragstellers für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums;
3. eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen.

Art. 10 – Gutachten

§1 – Die Regierung übermittelt die Anträge auf Förderung als professioneller Kulturträger:

1. einer Jury zwecks Begutachtung;
2. dem Gemeindegremium der Gemeinde, in der die hauptsächlich kulturellen Aktivitäten stattfinden, zwecks Stellungnahme.

Die Regierung legt die Frist für die Abgabe der Stellungnahme fest. Diese Frist beträgt mindestens 30 Kalendertage. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme vor, ist das Verfahren fortzusetzen.

§2 – Nach Übermittlung des Gutachtens beziehungsweise der Stellungnahme an den professionellen Kulturträger, kann dieser dazu im Laufe der nächsten 30 Tage Stellung beziehen. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme vor, ist das Verfahren fortzusetzen.

§3 – Die Jury bewertet in ihrem Gutachten:

1. ob die in Artikel 8 aufgeführten allgemeinen Förderbedingungen und die weiteren spezifischen Bedingungen, die je nach Fall in Artikel 14, 16 oder 18 genannt sind, erfüllt sind;
2. inwieweit die in Artikel 9 Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Mittel zur Umsetzung des Konzepts entsprechend vorhanden sind.

Die Regierung legt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Jury fest, sorgt für das Sekretariat und regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Jury.

Die Zusammensetzung der Jury trägt der Kategorie und der Sparte des zu begutachtenden Kulturträgers Rechnung.

Die Regierung legt die Vorgehensweise bei Befangenheit von Jurymitgliedern fest.

Art. 11 – Entscheidung der Regierung

Nach Erhalt des Gutachtens und gegebenenfalls der Stellungnahme entscheidet die Regierung bis zum 31. Oktober des Jahres der Antragstellung über den Antrag auf Förderung als professioneller Kulturträger.

Die Regierung stuft gemäß Artikel 16 und 18 die geförderten Kulturveranstalter in fünf und die Kulturproduzenten in drei Kategorien ein.

Weicht die Regierung bei ihrer Entscheidung von dem Gutachten der Jury ab, muss sie ihre Entscheidung besonders begründen.

Art. 12 – Geschäftsführungsvertrag und Kulturvereinbarung

§1 – Sagt die Regierung die Förderung zu, schließt sie mit dem zu fördernden Kulturzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Geschäftsführungsvertrag gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Förderzeitraum ab.

§2 – Sagt die Regierung die Förderung zu, schließt sie mit dem zu fördernden Kulturveranstalter oder Kulturproduzenten eine Kulturvereinbarung für den Förderzeitraum ab.

Die Kulturvereinbarung regelt die Umsetzung des Kulturkonzepts.

Abschnitt 2 – Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Art. 13 – Anzahl Kulturzentren

Die Regierung kann jeweils ein Kulturzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Sitz im Kanton Eupen und eines mit Sitz im Kanton St. Vith fördern.

Art. 14 – Spezifische Förderbedingungen

Als Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft förderfähig sind Antragsteller, die zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen:

1. über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur im deutschen Sprachgebiet für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung verfügen;
2. als Ort kultureller Vielfalt Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten schaffen;
3. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
4. für die ständige Weiterbildung der Mitarbeiter sorgen;
5. mindestens 75 kulturelle Aktivitäten an mindestens 150 Tagen pro Jahr im Zentrum stattfinden lassen, an denen mindestens 10.000 Besucher teilnehmen;
6. mindestens 20 % der Jahreseinnahmen selbst erwirtschaften;
7. jährlich die erforderlichen Buchhaltungs-, Sitzungs-, Tätigkeits- und Personalunterlagen übermitteln.

Die Regierung legt die Form der einzureichenden Unterlagen fest.

Art. 15 – Zuschüsse

Die Förderung besteht aus einer jährlichen Pauschale, die im Geschäftsführungsvertrag mit dem Kulturzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt wird.

Abschnitt 3 – Kulturveranstalter

Art. 16 – Spezifische Förderbedingungen

§1 – Als Kulturveranstalter förderfähig sind Antragsteller, die zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sind;
2. mindestens seit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, seit drei Jahren bestehen und hauptsächlich eine regelmäßige kulturelle Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet ausüben;
3. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
4. jährlich bis zum [30. Juni]¹ eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreichen sowie weitere Unterlagen zu den Tätigkeiten, zum Personal und den Satzungen übermitteln;
5. mindestens einmal pro Jahr eine Kulturproduktion eines Künstlers unterstützen, dessen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet liegt oder dessen Kunstwerk aufgrund des behandelten Themas einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweist;
6. in einer oder mehreren Kunstsparten die regionalen, nationalen und internationalen Kunstproduktionen verfolgen und Auftritte von Künstlern im deutschen Sprachgebiet für unterschiedliche Zielgruppen organisieren;
7. die Zusammenführung von Künstlern beziehungsweise Kulturproduzenten, Besuchern und Aufführungsort gewährleisten sowie die Planung, Konzeption, Organisation und Finanzierung kultureller Aktivitäten koordinieren und deren Durchführung sichern;
8. Nachwuchs-, Jugend- und Künstlerförderung betreiben;
9. mindestens 20 % der Jahreseinnahmen selbst erwirtschaften.

Die Regierung legt die Form der einzureichenden Unterlagen fest.

§2 – Als Kulturveranstalter förderfähig sind Antragsteller, wenn sie zusätzlich zu §1 die folgenden quantitativen Kriterien erfüllen:

- a) für die Kategorie 5: kulturelle Aktivitäten an mindestens 10 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 2.500 Besucher teilnehmen;
- b) für die Kategorie 4: kulturelle Aktivitäten an mindestens 10 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 4.000 Besucher teilnehmen;
- c) für die Kategorie 3: kulturelle Aktivitäten an mindestens 20 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 6.000 Besucher teilnehmen;
- d) für die Kategorie 2: kulturelle Aktivitäten an mindestens 20 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 10.000 Besucher teilnehmen;
- e) für die Kategorie 1: kulturelle Aktivitäten an mindestens 25 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 15.000 Besucher teilnehmen.

[Ab 01.01.2020:§2 – Als Kulturveranstalter förderfähig sind Antragsteller, wenn sie zusätzlich zu §1 die folgenden quantitativen Kriterien erfüllen:

- a) für die Kategorie 10: kulturelle Aktivitäten an mindestens 10 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 2.500 Besucher teilnehmen;
- b) für die Kategorie 9: kulturelle Aktivitäten an mindestens 14 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 3.250 Besucher teilnehmen;
- c) für die Kategorie 8: kulturelle Aktivitäten an mindestens 18 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 4.000 Besucher teilnehmen;
- d) für die Kategorie 7: kulturelle Aktivitäten an mindestens 22 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 5.000 Besucher teilnehmen;
- e) für die Kategorie 6: kulturelle Aktivitäten an mindestens 26 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 6.000 Besucher teilnehmen;
- f) für die Kategorie 5: kulturelle Aktivitäten an mindestens 30 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 8.000 Besucher teilnehmen.
- g) für die Kategorie 4: kulturelle Aktivitäten an mindestens 34 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 10.000 Besucher teilnehmen;
- h) für die Kategorie 3: kulturelle Aktivitäten an mindestens 38 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 11.666 Besucher teilnehmen;
- i) für die Kategorie 2: kulturelle Aktivitäten an mindestens 42 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 13.332 Besucher teilnehmen;

¹ abgeändert D. 26.02.18, Art. 14 – Inkraft: 01.01.18

j) für die Kategorie 1: kulturelle Aktivitäten an mindestens 46 Tagen pro Jahr im deutschen Sprachgebiet organisieren, an denen mindestens 15.000 Besucher teilnehmen.]²

§3 – Bei der Berechnung des Zuschusses für den einheitlichen Förderzeitraum 2015-2019 wird bei den quantitativen Zuordnungskriterien der Durchschnitt der drei Kalenderjahre berücksichtigt, die dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets vorausgehen.

[Für weitere Zuordnungen zu Kategorien in späteren Förderzeiträumen wird bei den quantitativen Zuordnungskriterien der Durchschnitt der fünf letzten Kalenderjahre berücksichtigt, die dem Jahr der Antragstellung vorausgehen.]³

Bei der Berechnung des Zuschusses für erstmals geförderte Kulturveranstalter [oder für geförderte Kulturveranstalter, die noch keine fünf Jahre lang gefördert worden sind]⁴ wird bei den quantitativen Zuordnungskriterien der Durchschnitt der drei letzten Kalenderjahre berücksichtigt.

Art. 17 – Zuschüsse

§1 – Die in diesem Artikel vorgesehene Pauschalförderung dient im Sinne des Kulturpaktgesetzes gleichzeitig als Zuschuss für einen stabilen Personalkern, als pauschaler Betriebszuschuss und als Zuschuss für die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten, die ihrerseits Grundlage für die Einteilung in eine Förderkategorie gemäß Artikel 16 §2 sind.

§2 – Die jährliche Förderung von Kulturveranstaltern besteht aus:

1. einer Grundpauschale von:
 - a) 60.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 5;
 - b) 75.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 4;
 - c) 90.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 3;
 - d) 115.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 2;
 - e) 130.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 1;
2. einer Zusatzpauschale von 2.000 Euro für jeweils 500 Besucher ab einer Mindestanzahl von 2.500 zahlenden Besuchern;
3. einer Zusatzpauschale von 2.000 Euro pro Kalendertag, an dem kulturelle Aktivitäten organisiert werden, ab einer Mindestanzahl von zehn Veranstaltungstagen.

Die Zuschüsse belaufen sich höchstens auf:

- a) 110.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 5;
- b) 135.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 4;
- c) 176.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 3;
- d) 221.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 2;
- e) 370.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 1.

[Ab 01.01.2020: §2 – Die jährliche Förderung von Kulturveranstaltern besteht aus einem pauschalen Grundzuschuss:

- a) 120.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 10;
- b) 140.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 9;
- c) 160.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 8;
- d) 180.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 7;
- e) 200.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 6;
- f) 220.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 5;
- g) 240.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 4;
- h) 260.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 3;
- i) 280.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 2;
- j) 300.000 Euro für Kulturveranstalter der Kategorie 1.

Einem Kulturveranstalter kann eine jährliche modulare Personalpauschale für die Kulturarbeit in Höhe von 21.250 Euro pro Vollzeitäquivalent gewährt werden:

- a) für Kulturveranstalter der Kategorie 10: höchstens 2,00 Vollzeitäquivalent Personal;
- b) für Kulturveranstalter der Kategorie 9: höchstens 3,00 Vollzeitäquivalent Personal;
- c) für Kulturveranstalter der Kategorie 8: höchstens 4,00 Vollzeitäquivalent Personal;
- d) für Kulturveranstalter der Kategorie 7: höchstens 4,80 Vollzeitäquivalent Personal;
- e) für Kulturveranstalter der Kategorie 6: höchstens 5,60 Vollzeitäquivalent Personal;
- f) für Kulturveranstalter der Kategorie 5: höchstens 6,40 Vollzeitäquivalent Personal;
- g) für Kulturveranstalter der Kategorie 4: höchstens 7,20 Vollzeitäquivalent Personal;
- h) für Kulturveranstalter der Kategorie 3: höchstens 8,00 Vollzeitäquivalent Personal;
- i) für Kulturveranstalter der Kategorie 2: höchstens 8,80 Vollzeitäquivalent Personal;
- j) für Kulturveranstalter der Kategorie 1: höchstens 9,60 Vollzeitäquivalent Personal.]⁵

² §2 ersetzt D. 11.12.18, Art. 19 Nr. 1 – Inkraft : 01.01.20

³ Abs. 2 ersetzt D. 11.12.18, Art. 19 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.19

⁴ abgeändert D. 11.12.18, Art. 19 Nr. 3 – Inkraft : 01.01.19

⁵ §2 ersetzt D. 11.12.18, Art. 20 Nr. 1 – Inkraft : 01.01.20

[§3 – Erhält ein Kulturveranstalter Zuschüsse für Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer in Anwendung von Artikel 5 §3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschusteten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern, werden diese von den in §2 genannten Zuschüssen abgezogen.

§4 – Ist ein Personalmitglied im Rahmen eines Urlaubs wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens oder einer Zurdispositionstellung wegen eines Sonderauftrags einem Kulturveranstalter zur Verfügung gestellt worden, werden die Arbeitgeberkosten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft pro Jahr für diese Person zahlt, von den in §2 genannten Zuschüssen abgezogen.

§5 – In Abweichung von §§ 3 und 4 beträgt die Förderung in jedem Fall eine Mindesthöhe von 10.000 Euro.]⁶

Abschnitt 4 – Kulturproduzenten

Art. 18 – Spezifische Förderbedingungen

§1 – Als Kulturproduzenten förderfähig sind Antragsteller, die zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sind;
2. mindestens seit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, seit drei Jahren bestehen und ihre hauptsächlichen kulturellen Aktivitäten im deutschen Sprachgebiet ausüben;
3. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
4. jährlich bis zum [30. Juni]⁷ eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreichen sowie weitere Unterlagen zu den Tätigkeiten, zum Personal und den Satzungen übermitteln;
5. in einer Kunstsparte mindestens eine eigene Kulturproduktion pro Jahr entwickeln und mindestens einmal im deutschen Sprachgebiet aufführen;
6. durch innovative Ansätze zur künstlerischen Weiterentwicklung der Kunst beitragen, bedeutende Traditionen in der Geschichte der Kunst aufnehmen und diese zeitgemäß weiterführen;
7. Nachwuchs-, Jugend- und Künstlerförderung betreiben;
8. mindestens 20 % der Jahreseinnahmen selbst erwirtschaften.

Die Regierung legt die Form der einzureichenden Unterlagen fest.

[§2 – Förderfähig sind in der Kunstsparte Theater tätige Antragsteller, wenn sie zusätzlich zu §1 die folgenden quantitativen Kriterien erfüllen:

- a) für die Kategorie 5: jährlich mindestens 30 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- b) für die Kategorie 4: jährlich mindestens 45 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- c) für die Kategorie 3: jährlich mindestens 60 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- d) für die Kategorie 2: jährlich mindestens 90 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- e) für die Kategorie 1: jährlich mindestens 120 kulturelle Aktivitäten absolvieren.]⁸

[§3 – Förderfähig sind in der Kunstsparte Tanz tätige Antragsteller, wenn sie zusätzlich zu §1 die folgenden quantitativen Kriterien erfüllen:

- a) für die Kategorie 5: jährlich mindestens 20 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- b) für die Kategorie 4: jährlich mindestens 27,5 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- c) für die Kategorie 3: jährlich mindestens 35 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- d) für die Kategorie 2: jährlich mindestens 57,5 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- e) für die Kategorie 1: jährlich mindestens 80 kulturelle Aktivitäten absolvieren.]⁹

[§4 – Förderfähig sind in der Kunstsparte Literatur tätige Antragsteller, wenn sie zusätzlich zu §1 die folgenden quantitativen Kriterien erfüllen:

- a) für die Kategorie 5: jährlich mindestens 10 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- b) für die Kategorie 4: jährlich mindestens 15 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- c) für die Kategorie 3: jährlich mindestens 20 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- d) für die Kategorie 2: jährlich mindestens 25 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- e) für die Kategorie 1: jährlich mindestens 30 kulturelle Aktivitäten absolvieren.]¹⁰

[§5 – Förderfähig sind in der Kunstsparte Musik tätige Antragsteller, wenn sie zusätzlich zu §1 die folgenden quantitativen Kriterien erfüllen:

- a) für die Kategorie 5: jährlich mindestens 30 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- b) für die Kategorie 4: jährlich mindestens 45 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- c) für die Kategorie 3: jährlich mindestens 60 kulturelle Aktivitäten absolvieren;

⁶ §§3-5 aufgehoben D. 11.12.18, Art. 20 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.20

⁷ abgeändert D. 26.02.18, Art. 15 – Inkraft: 01.01.18

⁸ §2 ersetzt D. 11.12.18, Art. 21 Nr. 1 – Inkraft: 21.01.19

⁹ §3 ersetzt D. 11.12.18, Art. 21 Nr. 2 – Inkraft: 21.01.19

¹⁰ §4 ersetzt D. 11.12.18, Art. 21 Nr. 3 – Inkraft: 21.01.19

- d) für die Kategorie 2: jährlich mindestens 90 kulturelle Aktivitäten absolvieren;
- e) für die Kategorie 1: jährlich mindestens 120 kulturelle Aktivitäten absolvieren.]¹¹

§6 – Bei der Berechnung des Zuschusses für den einheitlichen Förderzeitraum 2015-2019 wird bei den quantitativen Zuordnungskriterien der Durchschnitt der drei Kalenderjahre berücksichtigt, die dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets vorausgehen.

[Für weitere Zuordnungen zu Kategorien in späteren Förderzeiträumen wird bei den quantitativen Zuordnungskriterien der Durchschnitt der fünf letzten Kalenderjahre berücksichtigt, die dem Jahr der Antragstellung vorausgehen.]¹²

Bei der Berechnung des Zuschusses für erstmals geförderte Kulturproduzenten [oder für geförderte Kulturproduzenten, die noch keine fünf Jahre lang gefördert worden sind,]¹³ wird bei den quantitativen Zuordnungskriterien der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre berücksichtigt.

Art. 19 – Zuschüsse

§1 – Die in diesem Artikel vorgesehene Pauschalförderung dient im Sinne des Kulturpaktgesetzes gleichzeitig als Zuschuss für einen stabilen Personalkern, als pauschaler Betriebszuschuss und als Zuschuss für die tatsächlich durchgeführten kulturellen Aktivitäten, die ihrerseits Grundlage für die Einteilung in eine Förderkategorie gemäß Artikel 18 §2 sind.

§2 – Die jährliche Förderung der Kulturproduzenten der Kunstsparte Theater besteht aus:

- 1. einer Grundpauschale von:
 - a) 75.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
 - b) 127.500 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
 - c) 180.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1;
- 2. einer Zusatzpauschale für kulturelle Aktivitäten: eine Pauschale von 4.000 Euro für jeweils fünf absolvierte kulturelle Aktivitäten.

Die Zuschüsse belaufen sich höchstens auf:

- a) 119.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
- b) 219.500 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
- c) 380.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1.

[Ab 01.01.2020: §2 – Die jährliche Förderung der Kulturproduzenten der Kunstsparte Theater besteht aus einer Grundpauschale von:

- a) 150.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 5;
- b) 202.500 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 4;
- c) 255.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
- d) 307.500 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
- e) 360.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1.]¹⁴

§3 – Die jährliche Förderung der Kulturproduzenten der Kunstsparte Tanz besteht aus:

- 1. einer Grundpauschale von:
 - a) 50.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
 - b) 80.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
 - c) 120.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1;
- 2. einer Zusatzpauschale für kulturelle Aktivitäten: eine Pauschale von 6.000 EUR für jeweils fünf absolvierte kulturelle Aktivitäten.

Die Zuschüsse belaufen sich höchstens auf:

- a) 92.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
- b) 170.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
- c) 318.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1.

[Ab 01.01.2020: §3 – Die jährliche Förderung der Kulturproduzenten der Kunstsparte Tanz besteht aus einer Grundpauschale von:

- a) 100.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 5;
- b) 135.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 4;
- c) 170.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
- d) 205.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
- e) 240.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1.]¹⁵

§4 – Die jährliche Förderung der Kulturproduzenten der Kunstsparte Literatur besteht aus:

- 1. einer Grundpauschale von:

¹¹ §5 ersetzt D. 11.12.18, Art. 21 Nr. 4 – Inkraft: 21.01.19

¹² Abs. 2 ersetzt D. 11.12.18, Art. 21 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.19

¹³ abgeändert D. 11.12.18, Art. 21 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.19

¹⁴ §2 ersetzt D. 11.12.18, Art. 22 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

¹⁵ §3 ersetzt D. 11.12.18, Art. 22 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

- a) 25.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
 - b) 37.500 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
 - c) 50.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1;
2. einer Zusatzpauschale für kulturelle Aktivitäten: eine Pauschale von 4.000 Euro für jeweils fünf kulturelle Aktivitäten.

Die Zuschüsse belaufen sich höchstens auf:

- a) 37.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
- b) 57.500 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
- c) 102.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1.

[Ab 01.01.2020: §4 – Die jährliche Förderung der Kulturproduzenten der Kunstsparte Literatur besteht aus einer Grundpauschale von:

- a) 50.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 5;
- b) 62.500 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 4;
- c) 75.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
- d) 87.500 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
- e) 100.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1.]¹⁶

§5 – Die jährliche Förderung der Kulturproduzenten der Kunstsparte Musik besteht aus:

- 1. einer Grundpauschale von:
 - a) 63.750 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
 - b) 115.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
 - c) 153.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1;
- 2. einer Zusatzpauschale für kulturelle Aktivitäten: eine Pauschale von 3.400 Euro für jeweils fünf absolvierte kulturelle Aktivitäten.

Die Zuschüsse belaufen sich höchstens auf:

- a) 101.150 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
- b) 193.200 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
- c) 323.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1.

[Ab 01.01.2020: §5 – Die jährliche Förderung der Kulturproduzenten der Kunstsparte Musik besteht aus einer Grundpauschale von:

- a) 127.500 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 5;
- b) 172.125 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 4;
- c) 216.750 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 3;
- d) 261.375 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 2;
- e) 306.000 Euro für Kulturproduzenten der Kategorie 1.]¹⁷

§6 – Erhält ein Kulturproduzent Zuschüsse für Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer in Anwendung von Artikel 5 §3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern, werden diese von den in §2 bis §5 genannten Zuschüssen abgezogen.

[Ab 01.01.2020: §6 – Einem Kulturproduzenten kann eine jährliche modulare Personalpauschale für die Kulturarbeit in Höhe von 21.250 Euro pro Vollzeitäquivalent gewährt werden:

- a) für Kulturproduzenten der Kategorie 5: höchstens 2,50 Vollzeitäquivalent Personal;
- b) für Kulturproduzenten der Kategorie 4: höchstens 4,00 Vollzeitäquivalent Personal;
- c) für Kulturproduzenten der Kategorie 3: höchstens 5,33 Vollzeitäquivalent Personal;
- d) für Kulturproduzenten der Kategorie 2: höchstens 6,66 Vollzeitäquivalent Personal;
- e) für Kulturproduzenten der Kategorie 1: höchstens 8,00 Vollzeitäquivalent Personal.]¹⁸

[§7 – Ist ein Personalmitglied im Rahmen eines Urlaubs wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens oder einer Zurdispositionstellung wegen eines Sonderauftrags einem Kulturproduzenten zur Verfügung gestellt worden, werden die Arbeitgeberkosten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft pro Jahr für diese Person zahlt, von den in den §§ 2-5 genannten Zuschüssen abgezogen.

§8 – In Abweichung von §§ 6 und 7 beträgt die Förderung in jedem Fall eine Mindesthöhe von 10.000 Euro.]¹⁹

¹⁶ §4 ersetzt D. 11.12.18, Art. 22 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

¹⁷ §5 ersetzt D. 11.12.18, Art. 22 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20

¹⁸ §6 ersetzt D. 11.12.18, Art. 22 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20

¹⁹ §§7 und 8 aufgehoben D. 11.12.18, Art. 22 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20

KAPITEL 3 – FÖRDERUNG VON KULTURPROJEKTEN UND KÜNSTLERN

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 – Grundsätzliche Förderbedingung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert die Regierung Kulturprojekte und Künstler nach Maßgabe dieses Kapitels.

Art. 21 – Auszahlung

[Die in diesem Kapitel vorgesehenen Zuschüsse werden in Form von Vorschüssen in Höhe von [100]²⁰ % des zu erwartenden Zuschussbetrags gewährt.]²¹

[Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind]²² innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projekts oder der kulturellen Aktivitäten bei der Regierung einzureichen. Dazu gehören:

1. ein Abschlussbericht;
2. eine Aufstellung der bezuschussbaren Ausgaben und die dazugehörigen Belege;
3. [...] ²³

[...] ²⁴

[In Abweichung der Absätze [1 und 2]²⁵ wird der in Artikel 43 im Rahmen der Auszeichnung „Künstler [Ostbelgiens]²⁶ erwähnte Betrag als einmalige Tranche ausgezahlt.]²⁷

Abschnitt 2 – Förderung besonderer Kulturprojekte

Art. 22 – Grundsätze der Förderung

Besondere Kulturprojekte sind förderfähig, wenn sie:

1. [gemessen an den normalen Aktivitäten des Antragsstellers]²⁸ einen innovativen oder außergewöhnlichen Charakter haben;
2. [...] ²⁹ eine regionale oder überregionale Ausstrahlung besitzen;
3. einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzeigen;
4. eine ausreichende Publikumsausrichtung nachweisen;
5. ausreichende inhaltliche und fachliche Qualitätsmerkmale mit eigenständiger künstlerischer Handschrift oder Ausrichtung aufweisen;
6. zu keinem Doppelangebot in der Deutschsprachigen Gemeinschaft führen;
7. Gesamtkosten in Höhe von mindestens 1.000 Euro aufweisen.

[Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei insbesondere auf:

1. Kulturprojekten in Schulen, die das kulturelle Verständnis und insbesondere die kulturelle Kreativität der Schüler und der Schulgemeinschaft nachhaltig anregen;
2. Kulturprojekten, die darauf abzielen, benachteiligten Bevölkerungsgruppen eine bessere Zugänglichkeit zu kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen.]³⁰

Art. 23 – Antrag

§1 – Antragsberechtigt sind:

1. natürliche Personen;
2. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder eine andere Kulturbehörde außerhalb des deutschen Sprachgebiets gefördert werden;
3. Amateurlustvereinigungen, die in den Genuss der Basisförderung einer der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft kommen oder einen Zuschuss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten haben;
4. Kulturbehörden außerhalb des deutschen Sprachgebiets.

§2 – Der Antrag wird bei der Regierung eingereicht.

²⁰ abgeändert D. 26.02.18, Art. 16 Nr. 1 – Inkraft: 26.03.18

²¹ Abs. 1 eingefügt D. 22.02.16, Art. 16 Nr. 1

²² abgeändert D. 26.02.18, Art. 16 Nr. 2 – Inkraft: 26.03.18

²³ Nr. 3 aufgehoben D. 26.02.18, Art. 16 Nr. 3 – Inkraft: 26.03.18

²⁴ Abs. 3 aufgehoben D. 26.02.18, Art. 16 Nr. 4 – Inkraft: 26.03.18

²⁵ abgeändert D. 26.02.18, Art. 16 Nr. 5 – Inkraft: 26.03.18

²⁶ abgeändert D. 26.02.18, Art. 16 Nr. 5 – Inkraft: 26.03.18

²⁷ Abs. 4 eingefügt D. 22.02.16, Art. 16 Nr. 4

²⁸ abgeändert D. 22.02.16, Art. 17 Nr. 1

²⁹ abgeändert D. 22.02.16, Art. 17 Nr. 2

³⁰ Abs. 2 eingefügt D. 26.02.18, Art. 17 – Inkraft: 26.03.18

Bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem [30. Juni]³¹ des Veranstaltungsjahres stattfinden, wird der Antrag [bis zum 31. Oktober des vorangehenden Kalenderjahres]³² eingereicht.

Bei Projekten, die zwischen dem [1. Juli]³³ und dem 31. Dezember des Veranstaltungsjahres stattfinden, wird der Antrag bis zum 31. März desselben Jahres eingereicht.

§3 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine detaillierte Projektbeschreibung;
2. eine Aufstellung der vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben.

Art. 24 – Zuschuss

Nach Prüfung der [eingereichten Unterlagen]³⁴ kann die Regierung den Zuschuss für besondere Kulturprojekte vergeben.

Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 50 % der zweckdienlichen Ausgaben.

[**Abschnitt 3** – [...]]

Art. 25 – [...]

Art. 26 – [...]

Art. 27 – [...]

Abschnitt 4 – [...]

Art. 28 – [...]

Art. 29 – [...]

Art. 30 – [...]³⁵

Abschnitt 5 – Kulturprojekte Jugendlicher

Art. 31 – Grundsätze der Förderung

Kulturprojekte, die von jungen Kulturschaffenden im Alter von 14 bis 30 Jahren verwirklicht werden, sind förderfähig.

Art. 32 – Bewerbungsaufruf

Die Regierung organisiert jährlich einen Bewerbungsaufruf, der auf die Möglichkeit hinweist, Anträge auf Förderung von Kulturprojekten Jugendlicher zu stellen.

Art. 33 – Antrag

§1 – Antragsberechtigt sind, sofern sie ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben:

1. junge Kulturschaffende im Alter von 14 bis 30 Jahren;
2. Zusammenschlüsse von jungen Kulturschaffenden.

§2 – Der Antrag wird bei der Regierung eingereicht.

Die Regierung legt in dem in Artikel 32 erwähnten Bewerbungsaufruf die Frist für das Einreichen der Anträge fest.

§3 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine detaillierte Projektbeschreibung;
2. eine Aufstellung der vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen;
3. die Namen und Adressen der beteiligten jungen Kulturschaffenden.

Art. 34 – Jury

³¹ abgeändert D. 22.02.16, Art. 18 Nr. 1

³² abgeändert D. 22.02.16, Art. 18 Nr. 2

³³ abgeändert D. 22.02.16, Art. 18 Nr. 3

³⁴ abgeändert D. 22.02.16, Art. 19

³⁵ Abschnitte 3 und 4, die die Artikel 25 bis 30 umfassen, aufgehoben D. 26.02.18, Art. 18 – Inkraft: 26.03.18

Die Regierung legt die bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegenden, vollständigen Anträge einer Jury vor.

Die Jury besteht aus Jugendlichen im Alter von 18 bis 30 Jahren. Sie besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die vom Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach öffentlichem Bewerberauftrag für eine erneuerbare Dauer von zwei Jahren bestimmt werden. Ein Bediensteter des Ministeriums betreut die Jury.

Die Jury gibt der Regierung ein Gutachten zu jedem Projekt ab.

Die Jury legt zuvor die entsprechenden Beurteilungskriterien fest. Sie gibt sich ferner eine Geschäftsordnung. Die Beurteilungskriterien sowie die Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Kriterien beziehen sich insbesondere auf die Kunstsparten, die Autonomie der Antragsteller, die Öffentlichkeit des Projekts, die Finanzplanung und die Durchführbarkeit.

Die Regierung legt die Vorgehensweise bei Befangenheit von Jurymitgliedern fest.

Art. 35 – Zuschuss

Nach Prüfung der [eingereichten Unterlagen]³⁶ kann die Regierung den Zuschuss für Kulturprojekte Jugendlicher vergeben.

Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 1.250 Euro.

Abschnitt 6 – Stipendien für Künstler

Art. 36 – Grundsätze der Förderung

Die Regierung kann Künstlern Stipendien für ein Kulturprojekt gewähren.

Der Förderbedarf für das Projekt beträgt mindestens 1.000 Euro.

Art. 37 – Antrag

§1 – Antragsberechtigt sind:

1. Künstler mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet oder
2. Künstler, deren Werke aufgrund des behandelten Themas einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen.

§2 – Der Antrag wird bei der Regierung [bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr des Projektbeginns vorausgeht]³⁷, eingereicht.

§3 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. der künstlerische Lebenslauf des Antragstellers;
2. die Beschreibung seines künstlerischen Projekts;
3. die Aufstellung seiner Ausgaben und Einnahmen.

Art. 38 – Fachjury

Die Regierung legt die vorliegenden, vollständigen Anträge einer Fachjury vor.

Die Fachjury gibt der Regierung ein Gutachten zu jedem Antrag ab.

Die Regierung legt die entsprechenden Beurteilungskriterien und die Vorgehensweise bei Befangenheit von Fachjurymitgliedern fest.

Die Regierung legt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Fachjury fest, sorgt für das Sekretariat und regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Fachjury.

[Art. 38.1 – Stipendium

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann die Regierung das Stipendium für ein Kulturprojekt gewähren.]³⁸

Abschnitt 7 – Auszeichnung „Künstler [Ostbelgiens]“³⁹

³⁶ abgeändert D. 22.02.16, Art. 22

³⁷ abgeändert D. 02.03.15, Art. 11 – Inkraft: 01.09.15

³⁸ Art. 38.1 eingefügt D. 22.02.16, Art. 23

³⁹ abgeändert D. 26.02.18, Art. 19 – Inkraft: 26.03.18

Art. 39 – Grundsätze der Förderung

Die Regierung kann einem Künstler oder einem Zusammenschluss von Künstlern die Auszeichnung „Künstler [Ostbelgiens]⁴⁰“ verleihen.

Art. 40 – Bewerbungsaufruf

Die Regierung organisiert alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2014, einen Bewerbungsaufruf, der auf die Möglichkeit hinweist, sich als „Künstler [Ostbelgiens]⁴¹“ zu bewerben.

Art. 41 – Antrag

§1 – Die Auszeichnung kann verliehen werden:

1. einem Künstler mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet oder
2. Künstlern, deren Werke aufgrund des behandelten Themas einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen.

§2 – Der Antrag wird bei der Regierung eingereicht.

Die Regierung legt in dem in Artikel 40 erwähnten Bewerbungsaufruf eine Frist für das Einreichen der Bewerbungen fest. Diese Frist beträgt mindestens 30 Kalendertage.

§3 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. der künstlerische Lebenslauf des Antragsstellers;
2. die Beschreibung des künstlerischen Werks.

Art. 42 – Fachjury

Die Regierung legt die vorliegenden, vollständigen Anträge einer Fachjury vor.

Die Fachjury gibt der Regierung ein Gutachten zu jedem Antrag ab.

Die Regierung legt die entsprechenden Beurteilungskriterien und die Vorgehensweise bei Befangenheit von Fachjurymitgliedern fest.

Die Regierung legt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Fachjury fest, sorgt für das Sekretariat und regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Fachjury.

Art. 43 – Betrag

Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung die Auszeichnung „Künstler [Ostbelgiens]⁴²“ verleihen.

Die Auszeichnung ist mit 5.000 Euro dotiert.

[KAPITEL 3.1 – LITERATURFÖRDERUNG]

Art. 43.1 – Grundsätze der Förderung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung Literaturveröffentlichungen fördern.

Der Förderbedarf für das Projekt beträgt mindestens 1.000 Euro.

Art. 43.2 – Antrag

§1 – Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, deren Literaturveröffentlichungen folgende Bedingungen erfüllen:

1. die Veröffentlichung weist über den Wohnsitz des Autors oder aufgrund des behandelten Themas einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft auf;
2. die Veröffentlichung hat eine regionale und gegebenenfalls eine grenzüberschreitende Tragweite;
3. die Veröffentlichung weist inhaltliche, sprachliche, methodische und förmliche Qualitätsmerkmale auf;
4. es wird nachweislich eine ausreichende Publikumsausrichtung und ein ausreichender Vertrieb gewährleistet;
5. es wird eine solide finanzielle Ausgangslage und Geschäftsführung für die Abwicklung der Veröffentlichung gewährleistet.

⁴⁰ abgeändert D. 26.02.18, Art. 20 – Inkraft: 26.03.18

⁴¹ abgeändert D. 26.02.18, Art. 21 – Inkraft: 26.03.18

⁴² abgeändert D. 26.02.18, Art. 22 – Inkraft: 26.03.18

Folgende Literaturveröffentlichungen sind nicht förderfähig:

1. Veröffentlichungen, die auf Grundlage eines anderen Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden können;
2. regelmäßige Veröffentlichungen.

§2 – Der Antrag wird bei der Regierung eingereicht.

Die Antragstellung erfolgt mittels des zu diesem Zweck von der Regierung festgelegten Formulars, das bis zum 31. März eingereicht wird.

§3 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über den inhaltlichen Bezug der Veröffentlichung zur Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie über die regionale oder gegebenenfalls grenzüberschreitende Ausstrahlung;
2. eine Zusammenfassung;
3. eine Biografie des Autors;
4. eine Beschreibung der geplanten Verteilung;
5. eine Beschreibung der geplanten Bewerbung;
6. eine detaillierte Einnahmen- und Aufgabenaufstellung.

Art. 43.3 – Zuschuss und Buchankäufe

§1 – Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann die Regierung Literaturveröffentlichungen fördern durch:

1. die Gewährung eines Zuschusses;
2. Buchankäufe nach Fertigstellung der Veröffentlichung.

Die Gewährung eines Zuschusses ist für bereits erschienene Literaturveröffentlichungen ausgeschlossen. [...]⁴³

§2 – Der Zuschuss wird anhand der zweckdienlichen Ausgaben berechnet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erscheinen der Literaturveröffentlichung stehen. Die Regierung legt die Kategorien der in Betracht kommenden zweckdienlichen Ausgaben in dem in Artikel 43.2 §2 Absatz 2 erwähnten Formular fest.

Zur Auszahlung des Zuschusses werden die folgenden Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen der Literaturveröffentlichung eingereicht:

1. eine Aufstellung der zweckdienlichen Ausgaben;
2. ein Exemplar der Veröffentlichung.

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Betrag der Zuschüsse mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

§3 – Die als Beleg eingereichten Rechnungen müssen quittiert oder mit dem entsprechenden Kontoauszug versehen sein. Von zugelassenen Buchhaltern oder Finanzprüfern zertifizierte Finanzunterlagen können ebenfalls als Beleg dienen.]⁴⁴

KAPITEL 4 – FÖRDERUNG VON AMATEURKUNST UND FOLKLORE

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmung

Art. 44 – Grundsätze der Förderung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert die Regierung Amateurkunstvereinigungen, die in den Sparten Musik, Tanz oder Theater tätig sind sowie Folklorevereinigungen, nach Maßgabe dieses Kapitels.

Abschnitt 2 – Förderung von Amateurkunstvereinigungen

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmung

Art. 45 – Allgemeine Förderbedingungen

Als Amateurkunstvereinigungen förderfähig sind organisierte, in den Kunstsparten Musik, Tanz oder Theater tätige Zusammenschlüsse von Personen, die:

1. ihren Sitz im deutschen Sprachgebiet haben und ihre hauptsächlichen kulturellen Aktivitäten dort durchführen;
2. keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
3. seit mindestens einem Jahr bestehen und im deutschen Sprachgebiet eigene kulturelle Aktivitäten organisieren oder dort an kulturellen Aktivitäten teilnehmen;

⁴³ gestrichen D. 26.02.18, Art. 23 – Inkraft: 26.03.18

⁴⁴ Kap. 3.1 mit Art. 43.1 bis 43.3 eingefügt D. 20.02.17, Art. 16 – Inkraft: 01.01.17

4. in den Genuss der Basisförderung einer der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft kommen oder in dem Jahr, das der Einstufung vorausgeht, einen Zuschuss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten haben;
5. gemäß Artikel 51, 57 oder 63 in eine Kategorie eingestuft sind.

Unterabschnitt 2 – Förderung von in der Kunstsparte Musik tätigen Amateurkunstvereinigungen

Art. 46 – Grundsatz

Eine in der Kunstsparte Musik tätige Amateurkunstvereinigung ist förderfähig, wenn sie die in Artikel 45 genannten allgemeinen Förderbedingungen erfüllt und zusätzlich gemäß diesem Unterabschnitt eingestuft ist.

Art. 47 – Bewerbungsaufruf

Die Regierung veröffentlicht alle vier Jahre einen Bewerbungsaufruf für die Einstufung als Amateurkunstvereinigung in der Kunstsparte Musik. [In diesem Bewerbungsaufruf wird das Datum der Einstufung festgehalten.]⁴⁵

[...] ⁴⁶

Art. 48 – Antrag

§1 – Der Antrag wird bei der Regierung [spätestens neun Monate vor dem gemäß Artikel 47 festgelegten Datum]⁴⁷ eingereicht.

§2 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Kontaktangaben des Antragstellers;
2. die Angabe der angestrebten Kategorie beziehungsweise Stufe;
3. ein der jeweiligen Kategorie angepasster Vorschlag von Werken, die der Antragsteller bei der Einstufung aufführen möchte;
4. die Partituren in Original oder in Kopie der gemäß Nummer 3 vorgeschlagenen Werke.

Die Regierung legt Form und Inhalt des Antragsformulars fest.

§3 – Im Auftrag der Regierung prüft der in Artikel 73 angeführte Amateurkunstverband die Anträge auf ihre Vollständigkeit hin und erstellt eine Liste der Antragsteller.

Der Verband kann eine Bearbeitungsgebühr erheben, die die Selbstkosten nicht überschreiten darf.

Art. 49 – Listen

Spätestens drei Monate vor der Einstufung reichen die Antragsteller folgende Unterlagen bei der Regierung ein:

1. eine vollständige Liste der Musiker und/oder Sänger;
2. die Direktionspartituren sämtlicher aufzuführender Werke in dreifacher Ausfertigung, darunter mindestens eine Originalpartitur.

Art. 50 – Einstufung

§1 – Die Regierung setzt auf Vorschlag des in Artikel 73 genannten Amateurkunstverbands eine Fachjury ein, die die Einstufung der zugelassenen Bewerber vornimmt.

Die Regierung legt die entsprechenden Beurteilungskriterien und die Vorgehensweise bei Befangenheit von Fachjurymitgliedern fest.

Die Regierung legt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Fachjury fest, sorgt für das Sekretariat und regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Fachjury.

§2 – Am Tag der Aufführung vor der jeweiligen Fachjury geben die Verantwortlichen der Amateurkunstvereinigung eine eidesstattliche Erklärung ab, dass bei der Einstufung nur ordentliche Mitglieder eingesetzt werden.

§3 – Die Fachjury wählt aus dem in Artikel 48 §2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Vorschlag die Werke aus, die bei der Einstufung aufgeführt werden.

Die Regierung legt die Form und den Inhalt des in Absatz 1 erwähnten Vorschlags fest.

⁴⁵ abgeändert D. 20.02.17, Art. 17 Nr. 1 – Inkraft: 15.03.17

⁴⁶ Absatz 2 aufgehoben D. 20.02.17, Art. 17 Nr. 2 – Inkraft: 15.03.17

⁴⁷ abgeändert D. 20.02.17, Art. 18 – Inkraft: 15.03.17

§4 – Für jede teilnehmende Amateurkunstvereinigung füllt die Fachjury einen Bewertungsbogen aus, der nach der Einstufung den Verantwortlichen der Amateurkunstvereinigung zugestellt wird.

Art. 51 – Kategorien

§1 – Die Fachjury stuft die in der Kunstsparte Musik tätigen Amateurkunstvereinigungen in eine der folgenden Kategorien ein:

1. Instrumentalensembles und Musikvereine:
 - a) Höchsthstufe;
 - b) Ehrendivision;
 - c) Exzellenzklasse;
 - d) Erste Kategorie;
 - e) Zweite Kategorie;
 - f) Dritte Kategorie;
2. Chöre und Vokalensembles:
 - a) Exzellenzklasse;
 - b) Erste Kategorie;
 - c) Zweite Kategorie;
 - d) Dritte Kategorie;
3. Kinder- und Jugendchöre:
 - a) Kategorie A;
 - b) Kategorie B.

Zu den Instrumentalensembles zählen:

1. Orchester der Unterhaltungs- und Volksmusik;
2. sonstige Ensembles;
3. Big Bands;
4. Spielmannszüge und Drumbands;
5. Kammermusikensembles.

§2 – Mit Ausnahme der Kinder- und Jugendchöre erhält eine in der Kunstsparte Musik tätige Amateurkunstvereinigung, insofern sie sich für die Höchsthstufe bei den Musikvereinen und Instrumentalensembles bzw. Exzellenzklasse bei den Vokalensembles und Chören qualifiziert hat und dort mit über 90 % bestätigt wurde, das Prädikat „mit besonderer künstlerischer Auszeichnung“.

§3 – Die Einstufungsergebnisse der Amateurkunstvereinigungen behalten jeweils ihre Gültigkeit bis zur nächsten Einstufungsveranstaltung.

Art. 52 – Zuschüsse

§1 – Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen wird der Zuschuss von der Regierung vergeben.

Je nach Einstufungskategorie und Anzahl kultureller Aktivitäten pro Jahr werden eingestufteten Amateurkunstvereinigungen und Amateurkunstvereinigungen mit besonderer künstlerischer Auszeichnung, die in der Kunstsparte Musik tätig sind, Pauschalzuschüsse gemäß Anhang 1 gewährt.

§2 – Die eingestufteten Amateurkunstvereinigungen reichen bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres den entsprechenden Nachweis über die absolvierten kulturellen Aktivitäten ein.

§3 – Die Regierung gewährt den Amateurkunstvereinigungen mit besonderer künstlerischer Auszeichnung zusätzlich zum Zuschuss in Anwendung von §1 einen Jahreszuschuss jeweils für die Tätigkeiten des Vorjahres in Höhe von:

1. 75 % der in §4 Nummer 1 aufgeführten Ausgaben;
2. 60 % der in §4 Nummer 3 aufgeführten Ausgaben;
3. 50 % der in §4 Nummer 2, 4 und 5 aufgeführten Ausgaben.

§4 – Für die Berechnung des in §3 erwähnten Jahreszuschusses werden die belegten Ausgaben in folgenden Bereichen berücksichtigt, insofern sie nicht bereits durch Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder anderer Behörden gedeckt sind:

1. Ausgaben für die Besoldung der künstlerischen Leiter;
2. Ausgaben für Sekretariat, Werbung, Versicherung sowie Beiträge an Verbände;
3. unmittelbar mit der Organisation von Veranstaltungen verbundene Ausgaben;
4. Ausgaben zur Deckung der Fahrtkosten anlässlich von Auftritten im Ausland, deren Bezuschussung die Regierung aufgrund eines zu Beginn des Jahres eingereichten Programms genehmigt hat;
5. Ausgaben für den Ankauf von Notenmaterial.

§5 – Die Regierung gewährt den Kammermusikensembles mit besonderer künstlerischer Auszeichnung zusätzlich zum Zuschuss in Anwendung von §1 einen Jahreszuschuss für die Tätigkeiten des Vorjahres in Höhe von höchstens 2.000 Euro, berechnet auf Grundlage von §4.

Zuschüsse werden nur in der bezuschussbaren Höhe der belegten Ausgaben ausgezahlt. Die Regierung kann Kategorien der annehmbaren Ausgaben sowie Höchstbeträge pro Kategorie festlegen.

Die erste Bezuschussung erfolgt aufgrund der Tätigkeiten im Kalenderjahr nach der Einstufung.

[§6 – Die Auszahlung der in §§ 3-5 erwähnten Zuschüsse setzt tatsächliche Auftritte voraus. Die entsprechenden Nachweise werden gemäß §2 eingereicht.]⁴⁸

Unterabschnitt 3 – Förderung von in der Kunstsparte Tanz tätigen Amateurkunstvereinigungen

Art. 53 – Grundsatz

Eine in der Kunstsparte Tanz tätige Amateurkunstvereinigung ist förderfähig, wenn sie die in Artikel 45 genannten allgemeinen Förderbedingungen erfüllt und zusätzlich gemäß diesem Unterabschnitt eingestuft ist.

Art. 54 – Bewerbungsaufruf

Die Regierung veröffentlicht alle vier Jahre [...]⁴⁹ einen Bewerbungsaufruf für die Einstufung als Amateurkunstvereinigung in der Kunstsparte Tanz. [In diesem Bewerbungsaufruf wird das Datum der Einstufung festgehalten.]⁵⁰

Art. 55 – Antrag

§1 – Der Antrag wird bei der Regierung [spätestens neun Monate vor dem gemäß Artikel 54 festgelegten Datum]⁵¹ eingereicht.

§2 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Kontaktangaben des Antragstellers;
2. die Angabe der angestrebten Kategorie;
3. ein der jeweiligen Kategorie angepasster Vorschlag von Werken, die der Antragsteller bei der Einstufung aufführen möchte.

Die Regierung legt Form und Inhalt des Antragsformulars fest.

Art. 56 – Einstufung

§1 – Die Regierung setzt eine Fachjury ein, die die Einstufung der zugelassenen Bewerber vornimmt.

Die Regierung legt die entsprechenden Beurteilungskriterien und die Vorgehensweise bei Befangenheit von Fachjurymitgliedern fest.

Die Regierung legt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Fachjury fest, sorgt für das Sekretariat und regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Fachjury.

§2 – Am Tag der Aufführung vor der jeweiligen Fachjury geben die Verantwortlichen der Amateurkunstvereinigung eine eidesstattliche Erklärung ab, dass bei der Einstufung nur ordentliche Mitglieder eingesetzt werden.

§3 – Für jede teilnehmende Amateurkunstvereinigung füllt die Fachjury einen Bewertungsbogen aus, der nach der Einstufung den Verantwortlichen der Amateurkunstvereinigung zugestellt wird.

Art. 57 – Kategorien

Die Fachjury stuft die in der Kunstsparte Tanz tätigen Amateurkunstvereinigungen in eine der folgenden Kategorien ein:

1. Kategorie 1;
2. Kategorie 2.

Die Einstufungsergebnisse der Amateurkunstvereinigungen behalten jeweils ihre Gültigkeit bis zur nächsten Einstufungsveranstaltung.

Art. 58 – Zuschüsse

§1 – Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen wird der Zuschuss von der Regierung vergeben.

Je nach Einstufungskategorie und Anzahl kultureller Aktivitäten pro Jahr werden eingestufteten Amateurkunstvereinigungen, die in der Kunstsparte Tanz tätig sind, Pauschalzuschüsse gemäß Anhang 1 gewährt.

⁴⁸ §6 eingefügt D. 22.02.16, Art. 24

⁴⁹ abgeändert D. 20.02.17, Art. 19 Nr. 1 – Inkraft: 15.03.17

⁵⁰ abgeändert D. 20.02.17, Art. 19 Nr. 2 – Inkraft: 15.03.17

⁵¹ abgeändert D. 20.02.17, Art. 20 – Inkraft: 15.03.17

§2 – Die eingestuften Amateurkunstvereinigungen reichen bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahrs den entsprechenden Nachweis über die absolvierten kulturellen Aktivitäten ein.

Unterabschnitt 4 – Förderung von in der Sparte Theater tätigen Amateurkunstvereinigungen

Art. 59 – Grundsatz

Eine in der Kunstsparte Theater tätige Amateurkunstvereinigung ist förderfähig, wenn die in Artikel 45 genannten Förderbedingungen erfüllt sind und sie zusätzlich gemäß diesem Unterabschnitt eingestuft ist.

Art. 60 – Bewerbungsaufruf

Die Regierung veröffentlicht jährlich, erstmals im Jahr 2014, einen Bewerbungsaufruf für die Einstufung als Amateurkunstvereinigung in der Kunstsparte Theater.

[Der jährliche Bewerbungsaufruf bezieht sich jeweils auf eine Theatersaison, die sich vom 1. Juli des Jahres des Bewerbungsaufrufs bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahrs erstreckt.]⁵²

Art. 61 – Antrag

§1 – Der Antrag wird bei der Regierung bis zum 15. September des Jahres [des Bewerbungsaufrufs]⁵³ eingereicht.

§2 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Kontaktangaben des Antragstellers;
2. die Angabe der angestrebten Kategorie;
3. ein der jeweiligen Kategorie angepasster Vorschlag eines Werks, das der Antragsteller bei der Einstufung aufführen möchte.

Die Regierung legt Form und Inhalt des Antragsformulars fest.

Art. 62 – Einstufung

§1 – Die Regierung setzt eine Fachjury ein, die die Einstufung der zugelassenen Bewerber vornimmt.

Die Regierung legt die entsprechenden Beurteilungskriterien und die Vorgehensweise bei Befangenheit von Fachjurymitgliedern fest.

Die Regierung legt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Fachjury fest, sorgt für das Sekretariat und regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Fachjury.

§2 – Am Tag der Aufführung vor der jeweiligen Fachjury geben die Verantwortlichen der Amateurkunstvereinigung eine eidesstattliche Erklärung ab, dass bei der Einstufung nur ordentliche Mitglieder eingesetzt werden.

§3 – Für jede teilnehmende Amateurkunstvereinigung füllt die Fachjury einen Bewertungsbogen aus, der nach der Einstufung den Verantwortlichen der Amateurkunstvereinigung zugestellt wird.

Art. 63 – Kategorien

Die Fachjury stuft die in der Kunstsparte Theater tätigen Amateurkunstvereinigungen, in eine der folgenden Kategorien ein:

1. Kategorie 1;
2. Kategorie 2;
3. Kategorie 3.

Die Einstufungsergebnisse der Amateurkunstvereinigungen behalten jeweils ihre Gültigkeit bis zur nächsten Einstufung.

Art. 64 – Zuschüsse

§1 – Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen wird der Zuschuss von der Regierung vergeben.

Je nach Einstufungskategorie und Anzahl kultureller Aktivitäten pro [Saison]⁵⁴ werden eingestuften Amateurkunstvereinigungen, die in der Kunstsparte Theater tätig sind, Pauschalzuschüsse gemäß Anhang 1 gewährt.

⁵² Abs. 2 eingefügt D. 22.02.16, Art. 25

⁵³ abgeändert D. 22.02.16, Art. 26

⁵⁴ abgeändert D. 22.02.16, Art. 27

§2 – Die eingestuften Amateurlustvereinigungen reichen bis zum 31. Mai des darauffolgenden Kalenderjahrs den entsprechenden Nachweis über die absolvierten kulturellen Aktivitäten ein.

Abschnitt 3 – Förderung von Jubiläumsfeierlichkeiten von Amateurlust- und Folklorevereinigungen

Art. 65 – Grundsätze der Förderung

Jubiläumsfeierlichkeiten von Amateurlust- und Folklorevereinigungen mit Sitz im deutschen Sprachgebiet sind förderfähig.

Die Regierung legt fest, welche Jubiläumsfeierlichkeiten gefördert werden können.

Art. 66 – Antrag

§1 – Antragsberechtigt sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfzentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder bereits anderweitig von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefördert worden sind.

§2 – Der Antrag wird mindestens einen Monat vor Beginn der Jubiläumsfeierlichkeiten bei der Regierung eingereicht.

§3 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis, der die Dauer des Bestehens der Vereinigung belegt;
2. eine Beschreibung des Projekts, die Auskunft über Inhalt, Dauer, Zielpublikum und Werbung in Bezug auf die Jubiläumsfeierlichkeiten gibt.

Art. 67 – Zuschuss

Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung den Zuschuss für Jubiläumsfeierlichkeiten von Amateurlust- und Folklorevereinigungen vergeben.

Die Höhe des Zuschusses wird gemäß Anhang 2 festgelegt.

Art. 68 – Auszahlung

Zur Auszahlung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Zuschüsse sind die für die Förderung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Jubiläumsfeierlichkeiten bei der Regierung einzureichen. Dazu gehören:

1. ein Abschlussbericht;
2. eine Aufstellung der bezuschussbaren Ausgaben und die dazugehörigen Belege;
3. [...] ⁵⁵

Nach Ablauf dieser Frist ist keine Zuschussauszahlung mehr möglich.

Abschnitt 4 – Förderung von Auftrittsfahrten

Art. 69 – Grundsätze der Förderung

Auftrittsfahrten ins Ausland von Amateurlustvereinigungen mit Sitz im deutschen Sprachgebiet sind einmal jährlich förderfähig.

Folgende Bedingungen sind anwendbar:

1. ausschließlich Auftrittsfahrten zu gemeinnützigen, nicht kommerziellen Veranstaltungen werden berücksichtigt;
2. Fahrten, bei denen der Charakter der Auftrittsfahrt nicht ausreichend im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt;
3. [...] ⁵⁶

Art. 70 – Antrag

§1 – Antragsberechtigt sind Amateurlustvereinigungen, die in den Genuss der Basisförderung einer der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfzentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft kommen oder bereits anderweitig von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefördert worden sind.

⁵⁵ Nr. 3 aufgehoben D. 26.02.18, Art. 24 – Inkraft: 26.03.18

⁵⁶ Nr. 3 aufgehoben D. 02.03.15, Art. 12

§2 – Der Antrag wird mindestens [zwei]⁵⁷ Wochen vor dem Zeitpunkt der Auftrittsfahrt bei der Regierung eingereicht.

§3 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine detaillierte Aufführung der Angaben über den Zielort, das Datum der Fahrt, das geplante Aufenthaltsprogramm sowie Angaben über den Veranstalter, Termin und Ort des Auftritts;
2. eine Liste der teilnehmenden Vereinsmitglieder;
3. das Kostenangebot eines Transportunternehmens.

Art. 71 – Zuschuss

Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung den Zuschuss für Auftrittsfahrten ins Ausland von Amateurkunstvereinigungen vergeben.

[Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 Euro pro teilnehmendem Mitglied und ist begrenzt auf höchstens 1.250 Euro und auf 50 % der Fahrtkosten.]⁵⁸

[In Abweichung von Absatz 2 beträgt die Höhe des Zuschusses für Kinderchöre 50 Euro pro teilnehmendem Mitglied und ist begrenzt auf höchstens 2.000 Euro und auf 80 % der Fahrtkosten.]⁵⁹

Art. 72 – Auszahlung

Zur Auszahlung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Zuschüsse sind die für die Förderung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Auftrittsfahrt bei der Regierung einzureichen. Dazu gehören:

1. die quitierte Rechnung des Transportunternehmens beziehungsweise die Rechnung in Begleitung eines Kontoauszugs;
2. ein Bericht über die Veranstaltung oder die Bestätigung des Auftritts.

Nach Ablauf dieser Frist ist keine Zuschussauszahlung mehr möglich.

Abschnitt 5 – Förderung eines Amateurkunstverbands

Art. 73 – Grundsatz

Die Regierung erkennt einen Amateurkunstverband für die Kunstsparte Musik für das deutsche Sprachgebiet an.

Aufgaben des Verbands sind insbesondere:

1. die praktische Ausrichtung der Einstufung in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Regierung;
2. die Gewährleistung eines zentralen Sekretariats, das an 200 Tagen im Jahr erreichbar ist;
3. die Erfassung des Weiterbildungsbedarfs und die entsprechende Koordination von Weiterbildungen zur Förderung der Kreativität, der Anwerbung neuer Vereinsmitglieder und der künstlerischen Qualität;
4. die Führung eines Dokumentationszentrums, insbesondere in Bezug auf Notenmaterial und spezifische Literatur.

Art. 74 – Grundsätze der Förderung

Als Amateurkunstverband für die Kunstsparte Musik förderfähig ist nur eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die folgende Bedingungen erfüllt:

1. ihren Sitz im deutschen Sprachgebiet haben;
2. Vereine aus mindestens 6 Gemeinden des deutschen Sprachgebiets umfassen;
3. mindestens 80 % der von den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets geförderten Amateurkunstvereinigungen, die in der Kunstsparte Musik tätig sind, als angeschlossene Vereinigungen zählen;
4. allen Amateurkunstvereinigungen gegenüber, die die Teilnahmebedingungen für die Einstufung erfüllen und die einen Antrag stellen, unparteiisch sein;
5. über das in Artikel 75 erwähnte Durchführungskonzept verfügen;
6. die in Artikel 78 genannte Durchführungsvereinbarung mit der Regierung abschließen;
7. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
8. jährlich bis zum [30. Juni]⁶⁰ einen Tätigkeitsbericht des Vorjahrs, eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreichen.

Art. 75 – Durchführungskonzept

Das Durchführungskonzept umfasst:

⁵⁷ abgeändert D. 26.02.18, Art. 25 – Inkraft: 26.03.18

⁵⁸ Abs. 2 ersetzt D. 26.02.18, Art. 26 Nr. 1 – Inkraft: 26.03.18

⁵⁹ Abs. 3 ersetzt D. 26.02.18, Art. 26 Nr. 2 – Inkraft: 26.03.18

⁶⁰ abgeändert D. 26.02.18, Art. 27 – Inkraft: 01.01.18

1. eine Beschreibung der Tätigkeiten während der folgenden fünf Jahre zur Erfüllung der in Artikel 73 genannten Aufgaben;
2. eine Beschreibung der für die Umsetzung des Durchführungskonzepts während des Förderzeitraums erforderlichen infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel, ausgehend von den bereits zur Verfügung stehenden Mitteln.

Das Durchführungskonzept gilt für die Dauer des Förderzeitraums. Dieser umfasst fünf Jahre.

Der erste Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.

Art. 76 – Antrag

Der Antrag wird bei der Regierung bis zum 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, eingereicht.

Das in Artikel 75 erwähnte Durchführungskonzept ist dem Antrag beizufügen.

Die Regierung legt die Form des Konzepts und die Verfahrensweise zu dessen Einreichung sowie weitere einzureichende Unterlagen fest.

Art. 77 – Zuschuss

Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung die pauschale Förderung für den Amateurlustverband vergeben.

Die im vorliegenden Artikel vorgesehene Pauschalförderung dient im Sinne des Kulturpaktgesetzes gleichzeitig als Zuschuss für einen stabilen Personalkern, als pauschaler Betriebszuschuss und als Zuschuss für die tatsächlich durchgeführten kulturellen Aktivitäten im Rahmen der in Artikel 73 beschriebenen Aufgaben.

Art. 78 – Durchführungsvereinbarung

Die Regierung und der anerkannte Amateurlustverband schließen eine Durchführungsvereinbarung ab, die die Aufgaben und Zielvorgaben des Verbands, die Umsetzung des Durchführungskonzepts sowie die Höhe der jährlichen Pauschale für die Dauer des Förderzeitraums festhält.

KAPITEL 5 – AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

Art. 79 – Grundsätze der Förderung

§1 – Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung Zuschüsse für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen gewähren, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dienen, [die nicht zu einer Infrastruktur gehören. Diese Zuschüsse sind dazu bestimmt]⁶¹, einen Teil der Kosten für die Erneuerung oder Erweiterung der Grundausrüstung zu decken.

§2 – Zuschüsse für Ausrüstungsgegenstände werden nur gewährt:

1. wenn vor jeder Bestellung oder jedem Ankauf das Einverständnis der Regierung eingeholt wurde;
2. wenn der Antragsteller sich schriftlich dazu verpflichtet:
 - a) die bezuschussten Gegenstände während fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung der Zuschüsse weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich abzutreten, außer das Instrument wird einer anderen in Artikel 80 §1 Nummer 3 erwähnten Amateurlustvereinigung zur Verfügung gestellt;
 - b) der Regierung jederzeit die Überprüfung der Angaben zu ermöglichen und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren;
 - c) die Regierung unverzüglich über seine Auflösung zu informieren.

Im Falle einer Auflösung werden die bezuschussten Gegenstände im Einverständnis mit der Regierung einem anderen Verband oder Verein für Amateurlust zur Verfügung gestellt.

Art. 80 – Antrag

§1 – Antragsberechtigt sind:

1. geförderte professionelle Kulturträger;
2. der geförderte Amateurlustverband;
3. Amateurlustvereinigungen, die in den Genuss der Basisförderung einer der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft kommen oder einen Zuschuss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten haben.
 - [4. die in Artikel 11 des Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur erwähnten Rechtspersonen, die gemäß demselben Dekret Zuschüsse für Bau- und/oder Ausstattungsvorhaben im Kulturbereich von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten können;

⁶¹ abgeändert D. 22.02.16, Art. 28

5. gemäß dem Dekret vom 16. Dezember 2003 über die Förderung von kreativen Ateliers geförderte kreative Ateliers.]⁶²

§2 – Um den Zuschuss während des laufenden Haushaltsjahres erhalten zu können, reichen die Antragsteller ihren Antrag vor dem 31. März des betreffenden Jahres bei der Regierung ein.

§3 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Begründungserklärung;
2. eine Kostenaufstellung.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 reicht der Antragsteller drei Kostenvoranschläge ein, wenn der Preis der Ausrüstung 5.500 Euro ohne Mehrwertsteuer erreicht.

Art. 81 – Zuschuss

§1 – Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung für den in Artikel 80 §1 Nummer 1 erwähnten Antragsteller einen Zuschuss für Ausrüstungsgegenstände von 50 % vergeben.

§2 – Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung für die in Artikel 80 §1 Nummer 2 und 3 erwähnten Antragsteller einen Zuschuss für Ausrüstungsgegenstände wie folgt vergeben:

1. bei einer Antragssumme von höchstens 4.000 Euro ein Zuschuss von 50 %;
2. bei einer höheren Antragssumme ein Zuschuss von 25 %.

Die Höchstsumme des Zuschusses darf 2.500 Euro jährlich nicht überschreiten.

Art. 82 – Verpflichtungen

Ausrüstungsgegenstände, die mit aufgrund dieses Abschnittes gewährten Zuschüssen angeschafft wurden, sind während fünf Jahren in einem ständigen Inventar aufzuführen. Dieses Inventar enthält mindestens folgende Angaben:

1. das Ankaufsdatum;
2. den Ankaufspreis;
3. den Betrag des bewilligten Zuschusses;
4. gegebenenfalls Bemerkungen über den Zustand der Gegenstände.

Die Ausrüstungsgegenstände, die mit aufgrund dieses Abschnittes gewährten Zuschüssen angeschafft wurden, sind gegen Feuer zu versichern, wenn sie an ein und derselben Stelle aufbewahrt werden.

KAPITEL 6 – SCHUTZ UND FÖRDERUNG DES IMMATERIELLEN KULTURERBES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Abschnitt 1 – Erfassung und Eintragung in das Verzeichnis

Art. 83 – Erfassung

Die Regierung führt ein Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das folgende Kategorien umfasst:

1. mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger immateriellen Kulturerbes;
2. darstellende Künste;
3. gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste;
4. Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum;
5. Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken.

Art. 84 – Eintragung in das Verzeichnis

Die Eintragung in das Verzeichnis kann auf Vorschlag oder von Amts wegen erfolgen.

Die Vorschläge werden gemäß dem von der Regierung festgelegten Antragsformular eingereicht. Die Regierung veranlasst die fachliche Prüfung der Vorschläge und entscheidet auf Grundlage dieser fachlichen Einschätzung über die Aufnahme in das Verzeichnis.

Abschnitt 2 – Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung

Art. 85 – Informations- und Bildungsmaßnahmen

⁶² Nrn. 4-5 eingefügt D. 02.03.15, Art. 13

Die Regierung kann Informationskampagnen und Bildungsmaßnahmen veranstalten, um in der Öffentlichkeit das Verständnis für den Wert des immateriellen Kulturerbes sowie für die Gefahren für dieses Kulturerbe zu wecken und zu entwickeln.

Die Regierung veröffentlicht Informationen über das immaterielle Kulturerbe, welches im Inventar aufgeführt ist.

Art. 86 – Untersuchungen

Unbeschadet des Abschnitts 3 des vorliegenden Kapitels kann die Regierung die Erstellung wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Untersuchungen im Hinblick auf den wirksamen Schutz des immateriellen Kulturerbes fördern.

Abschnitt 3 – Förderung des immateriellen Kulturerbes

Art. 87 – Grundsätze der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Bewahrung von immateriellem Kulturerbe, das in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen worden ist.

Unter Bewahrung sind Maßnahmen zu verstehen, die auf die Sicherung der Lebensfähigkeit des immateriellen Kulturerbes gerichtet sind, einschließlich der Identifizierung, der Dokumentation, der Erforschung, der Erhaltung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch formale und informelle Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.

Art. 88 – Antrag

§1 – Der Antrag wird bei der Regierung eingereicht.

§2 – Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme;
2. eine detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Art. 89 – Zuschuss

Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung den Zuschuss für Maßnahmen zur Bewahrung von immateriellem Kulturerbe vergeben.

Der Zuschuss beträgt höchstens 2.500 Euro pro Maßnahme, wobei die zweckdienlichen Kosten bis zu 100 % übernommen werden können.

[KAPITEL 6.1 – KUNSTKOMMISSION DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 89.1 – Schaffung

Es wird eine Kunstkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen. Die Regierung sorgt für die Betreuung der Kommission.

Art. 89.2 – Aufgaben

Die Kunstkommission hat folgende Aufgaben:

1. die Beratung der Regierung bei Kunstankäufen und auf Anfrage die Begutachtung von Kunstankäufen;
2. die Ausarbeitung von Vorschlägen für Kunstankäufe.

Art. 89.3 – Zusammensetzung

Die Kunstkommission setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf sachverständigen Mitgliedern zusammen, die von der Regierung nach einem öffentlichen Aufruf für einen erneuerbaren Zeitraum von vier Jahren bestellt werden.

Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden aus der Mitte der Kunstkommission.

Wenn das Mandat eines Mitglieds vorzeitig endet, führt ein neu bestelltes Mitglied die Mandatszeit zu Ende.

Die Kunstkommission nimmt ihre Tätigkeit erstmals 2017 auf.

Art. 89.4 – Funktionsweise

Die Kunstkommission tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Entscheidungen der Kunstkommission werden im Konsens getroffen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Regierung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Regierung legt die Vorgehensweise bei Befangenheit der Mitglieder fest.

Art. 89.5 – Empfehlungen

Die Kunstkommission legt der Regierung nach jeder Sitzung einen Bericht mit Empfehlungen zu den Kunstankäufen vor.

Art. 89.6 – Entschädigungen

Die Mitglieder der Kunstkommission erhalten Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.]⁶³

KAPITEL 7 – AUF ALLE ZUSCHÜSSE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Art. 90 – Koeffizient

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Anpassung an den Index der Lebenshaltungskosten kann die Regierung alle oder einzelne der in vorliegendem Dekret vorgesehenen Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Art. 91 – Kontrolle

Die Regierung kann jederzeit die Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen gemäß Artikel 12 des [Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen]⁶⁴ überprüfen lassen.

Art. 92 – Rückforderung von Zuschüssen

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des genannten Gesetzes vom 16. Mai 2003 fordert die Regierung einen Zuschuss zurück, wenn:

1. die Zuschussbedingungen nicht erfüllt worden sind;
2. der Zuschuss zweckentfremdet worden ist;
3. die in diesem Dekret vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert worden ist.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des genannten Gesetzes vom 16. Mai 2003 zahlt der Zuschussempfänger, der die zweckdienliche Verwendung des Zuschusses gemäß Artikel 11 desselben Gesetzes nicht rechtfertigen kann, den nicht rechtfertigten Teil zurück.

Die Regierung fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn der Zuschussempfänger im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder seine kulturellen Aktivitäten einstellt.

Art. 93 – Abänderungsbestimmungen

Artikel 35 des Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur, abgeändert durch die Dekrete vom 3. Februar 2003 und 20. Februar 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift des Artikels wird durch die Wortfolge „Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird die Wortfolge „anerkannte Kulturzentren mit regionalem Charakter“ durch die Wortfolge „Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß dem Dekret vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt.
3. Die Absätze 2 und 3 sind aufgehoben.

KAPITEL 8 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 94 – Aufhebungsbestimmungen

Aufgehoben sind:

1. der Erlass mit Verordnungscharakter vom 4. Februar 1980 zwecks Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer kulturellen Aktivität dienen und nicht zu einer Infrastruktur gehören;
2. das Dekret vom 28. Juni 1988 über die Einstufung und Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen und Kammermusikensembles;

⁶³ Kapitel 6.1 mit den Artikeln 89.1 bis 89.6 eingefügt D. 22.02.16, Art. 29

⁶⁴ abgeändert D. 26.02.18, Art. 28 – Inkraft: 26.03.18

3. der Erlass der Regierung vom 19. Dezember 1988 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Juni 1988 zur Regelung der Anerkennung und Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen;

4. der Erlass der Regierung vom 17. Mai 1995 für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen durch Verbände und Vereine für die Ausübung von Amateurkunst.

Art. 95 – Verhältnis zu früheren Leistungen

Die auf Grundlage des vorliegenden Dekrets auszahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern auf Grundlage der früheren, durch Artikel 94 aufgehobenen Gesetzgebung zustehen.

In der Vergangenheit bereits ausgezahlte Leistungen bleiben von diesem Dekret unberührt.

Art. 96 – Übergangsbestimmungen

§1 – Vereinigungen, mit denen die Regierung im Jahr 2013 eine Kulturkonvention abgeschlossen hat, wird ab dem 1. Januar 2014 eine einjährige Übergangsphase eingeräumt, um den Förderkriterien als Kulturveranstalter oder als Kulturproduzent gemäß der Artikel 16 und 18 zu entsprechen. Spätestens bis zum 31. März 2014 reichen die Antragsteller ein Kulturkonzept gemäß Artikel 9 des vorliegenden Dekrets ein. In dem Kalenderjahr der Antragstellung erhalten die Antragsteller eine Förderung auf Grundlage des vorliegenden Dekrets. Zur Berechnung der Grundlage dient der Durchschnitt der kulturellen Aktivitäten der Kalenderjahre 2010-2012.

§2 – Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die mit der Regierung einen Geschäftsführungsvertrag abgeschlossen haben, reichen bis zum 31. März 2014 ein Kulturkonzept gemäß Artikel 9 des vorliegenden Dekrets ein.

§3 – Einrichtungen, die bis zum 31. März 2014 gemäß Artikel 5 des Dekrets vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes einen Antrag auf Anerkennung eingereicht haben, erhalten übergangsweise für das Kalenderjahr 2014 einen Zuschuss in der Höhe wie der, der für das Kalenderjahr 2013 gewährt wurde.

§4 – Für die in Artikel 13 genannten Kulturzentren findet ausschließlich im ersten Jahr ihrer Förderung die in Artikel 14 Absatz 1 Nummer 5 genannte spezifische Förderbedingung keine Anwendung.

[§5 – Für die Anwendung der Artikel 17 §3 und 19 §6 dienen als Berechnungsgrundlage für den Abzug der aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern gewährten Zuschüsse die folgenden Beträge für die am 31. Dezember 2017 anwendbaren Kategorien von BVA-Arbeitnehmern:

1. für BVA-Arbeitnehmer der Kategorie A: 2.500 Euro;
2. für BVA-Arbeitnehmer der Kategorie B1: 6.448 Euro;
3. für BVA-Arbeitnehmer der Kategorie B2: 11.606 Euro;
4. für BVA-Arbeitnehmer der Kategorie B3: 19.343 Euro;
5. für BVA-Arbeitnehmer der Kategorie C: 21.922 Euro.]⁶⁵

[§6 – In Abweichung von Artikel 54 veröffentlicht die Regierung den nächsten Bewerbungsaufwurf für die Einstufung als Amateurkunstvereinigung in der Kunstsparte Tanz fünf Jahre nach der Tanzeinstufung des Jahres 2015.]⁶⁶

Art. 97 – Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

⁶⁵ §5 eingefügt D. 26.02.18, Art. 29 – Inkraft: 01.01.18; aufgehoben D. 11.12.18, Art. 23 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

⁶⁶ §6 eingefügt D. 11.12.18, Art. 23 Nr. 2 – Inkraft: 21.01.19

ANHANG 1

MUSIKVEREINE		
Klassierung	Anzahl Auftritte pro Jahr (innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft)	Zuschuss (Euro)
Mit besonderer künstlerischer Auszeichnung	5	1.000,00
Höchststufe	4	877,00
Ehrendivision	3	877,00
Exzellenzklasse	2	877,00
1. Kategorie	2	627,00
2. Kategorie	1	577,00
3. Kategorie	1	457,00
<p>Fahrtentschädigung: max. 250 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt</p>		

INSTRUMENTALENSEMBLES

Orchester der Unterhaltungs- und Volksmusik/Sonstige Ensembles

Klassierung	Anzahl Auftritte pro Jahr (innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft)	Zuschuss (Euro)
Mit besonderer künstlerischer Auszeichnung	5	1.000,00
Höchststufe	4	877,00
Ehrendivision	3	877,00
Exzellenzklasse	2	877,00
1. Kategorie	2	627,00
2. Kategorie	1	577,00
3. Kategorie	1	457,00

Fahrtschädigung: max. 250 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt

INSTRUMENTALENSEMBLES

Big Bands

Klassierung	Anzahl Auftritte pro Jahr (innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft)	Zuschuss (Euro)
Mit besonderer künstlerischer Auszeichnung	5	1.000,00
Höchststufe	4	877,00
Ehrendivision	3	877,00
Exzellenzklasse	2	877,00
1. Kategorie	2	627,00
2. Kategorie	1	577,00
3. Kategorie	1	457,00
Fahrtschädigung: max. 250 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt		

INSTRUMENTALENSEMBLES

Spielmannszüge und Drumbands

Klassierung	Anzahl Auftritte pro Jahr (innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft)	Zuschuss (Euro)
Mit besonderer künstlerischer Auszeichnung	5	1.000,00
Höchststufe	4	877,00
Ehrendivision	3	877,00
Exzellenzklasse	2	877,00
1. Kategorie	2	627,00
2. Kategorie	1	577,00
3. Kategorie	1	457,00
Fahrtschädigung: max. 250 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt		

CHÖRE / VOKALENSEMBLES		
Klassierung	Anzahl Auftritte pro Jahr (innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft)	Zuschuss (Euro)
Mit besonderer künstlerischer Auszeichnung	5	1.000,00
Exzellenzklasse	3	743,00
1. Kategorie	2	593,00
2. Kategorie	1	543,00
3. Kategorie	1	443,00
Fahrtentschädigung: max. 250 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt		

KINDER- UND JUGENDCHÖRE		
Klassierung	Anzahl Auftritte pro Jahr (innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft)	Zuschuss (Euro)
Kategorie A	3	500,00
Kategorie B	1	500,00
Fahrtentschädigung: max. 250 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt		

KAMMERMUSIKENSEMBLES

Neben dem künstlerischen Leiter mindestens 4 und höchstens 6 aktive Mitglieder

Klassierung	Anzahl Auftritte pro Jahr (innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft)	Zuschuss (Euro)
Mit besonderer künstlerischer Auszeichnung	5	600,00
Höchststufe	4	576,00
Ehrendivision	3	576,00
Exzellenzklasse	2	576,00
1. Kategorie	2	426,00
2. Kategorie	1	376,00
3. Kategorie	1	296,00
Fahrtschädigung: max. 50 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt		

TANZ		
Klassierung	Anzahl Auftritte pro Jahr (innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft)	Zuschuss (Euro)
Kategorie 1	3	500,00
Kategorie 2	1	500,00
Fahrtschädigung: max. 130 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt		

THEATERENSEMBLES		
Klassierung	Anzahl Auftritte pro Jahr (innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft)	Zuschuss (Euro)
Kategorie 1	2	870,00
Kategorie 2	2	800,00
Kategorie 3	1	800,00
Fahrtschädigung: max. 130 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt		

ANHANG 2

Zuschuss für Jubiläen von Amateurkunstvereinigungen und Folklorevereinigungen – mit Ausnahme der Karnevalsvereinigungen

25 Jahre:	250 Euro
50 Jahre:	500 Euro
75 Jahre:	750 Euro
100 Jahre:	1.000 Euro
125 Jahre:	1.250 Euro
150 Jahre:	1.500 Euro
175 Jahre:	1.750 Euro
200 Jahre:	2.000 Euro

Zuschuss für Karnevalsvereinigungen

3 x 11 (33 Jahre):	333 Euro
5 x 11 (55 Jahre):	555 Euro
7 x 11 (77 Jahre):	777 Euro
9 x 11 (99 Jahre):	999 Euro
11 x 11 (121 Jahre):	1.210 Euro
13 x 11 (143 Jahre):	1.430 Euro
15 x 11 (165 Jahre):	1.650 Euro
17 x 11 (187 Jahre):	1.870 Euro